

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Geschäftsbereich  | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten                 |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr                         |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Lukas Trier<br>563 4110<br>Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 24.07.2023  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0670/23</b><br>öffentlich                           |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>22.11.2023</b>  | <b>BV Cronenberg</b>                                    | <b>Empfehlung/Anhörung</b>                                |
| <b>05.12.2023</b>  | <b>Ausschuss für Verkehr</b>                            | <b>Entscheidung</b>                                       |
| <b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Ortskern Cronenberg</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Mit Bürgerantrag vom 23.03.2023 wird ein Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5t Gesamtgewicht in die Haupt- und Rathausstraße (mit Ausnahme von Linienbussen) von der Solinger Straße, Berghauser Straße und der Lindenallee sowie ab der Kreuzung Amboßstraße / Herichhauser Straße samt frühzeitiger Beschilderung aus den gegebenen Fahrrichtungen begehrt.

Nach eingehender Überprüfung kann dem Bürgerantrag aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden. Bei der Hauptstraße handelt es sich um eine klassifizierte Straße (L427). Sie ist Teil eines überörtlichen Straßennetzes und dient der Erschließung des

Großteils des Stadtbezirks Cronenberg. Bei der Rathausstraße handelt es sich ebenfalls um eine Straße mit Haupteinführungsfunktion. Auch nach Einschätzung der Polizei (Führungsstelle Direktion Verkehr) gibt es keine rechtliche Grundlage für den teilweisen Ausschluss des LKW-Verkehrs von einer Straße mit einer derart hohen Bedeutung.

Durch einen potenziellen Ausschluss des LKW-Verkehrs über 7,5 t Gesamtgewicht würden zudem Verdrängungseffekte entstehen, die durch andere Wegebeziehungen aufgefangen werden müssten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch ein solches Verbot der entsprechende Verkehr meist nicht ganz verhindert wird, sondern auf andere, unter Umständen (auch baulich) noch weniger geeignete Straßen verlagert wird. Für genauere Prognosen über solche Verdrängungseffekte wäre unter Umständen ein verkehrstechnisches Gutachten erforderlich.

Weiterhin ergäben sich negative Effekte für sämtliche Geschäfte im Cronenberger Ortskern. Die Belieferung dieser wäre nicht mehr ohne weiteres möglich.

Bezüglich der Lärmbelastung können folgende Angaben im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans gemacht werden. Zum Schwerlastverkehr auf der Hauptstraße in Cronenberg gibt es im Lärmaktionsplan 3. Runde keine konkreten Angaben. Folgende Angaben zum „berechneten“ Lärm (nicht speziell auf Schwerlastverkehr bezogen) auf der Hauptstraße sind im Lärmaktionsplan der 3. Runde in der Anlage 2 des Lärmaktionsplans 3. Runde für die Hauptstraße aufgeführt:

In der 1. Priorität (kurzfristige Maßnahmen) ist die Strecke auf der Hauptstraße von der Straße Neukuchhausen bis zur Händlerstraße (Lärmbrennpunkt Nr. 160) genannt. Die Maßnahmeempfehlung ist eine Fahrbahnsanierung. Die weiteren Daten können der Anlage 2 des Lärmaktionsplans 3. Runde entnommen werden.

In der 2. Priorität (mittelfristige Maßnahmen) wird die Hauptstraße nicht aufgeführt.

In der 3. Priorität (langfristige Maßnahmen) sind die Streckenabschnitte auf der Hauptstraße von der Hahnenberger Straße bis zur Straße Neukuchhausen (Lärmbrennpunktnr. 159) und von der Straße Neukuchhausen bis zur Händlerstraße (Lärmbrennpunktnr. 160) aufgeführt. Die Maßnahmeempfehlung ist auf beiden Streckenabschnitten „Straßenraumgestaltung, Radverkehrsanlagen und Querungshilfen“.

Die Abteilung der Straßen- und Verkehrsplanung hält ein Durchfahrverbot für LKW >7,5t ebenfalls nicht für sinnvoll. Beim hiesigen LKW-Verkehr handelt es sich weniger um Durchgangsverkehr, der den Ortskern als Abkürzung zur L74 sucht, sondern vielmehr um Quell- und Zielverkehre. Dieser würde durch eine Beschränkung erheblich eingeschränkt.

Auf Grundlage der vorgenannten Aspekte wäre eine Beschränkung des LKW-Verkehrs nicht zielführend und zöge erhebliche negative Effekte nach sich. Daher empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung des Bürgerantrags.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Da keine Änderung vorgenommen wird, sind keinerlei veränderte Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

Anlage 01: Bürgerantrag gem. §24 GO NRW